



DSGVO

Wichtige Pflichten

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) definiert ein umfassendes Regelwerk, das eine Vielzahl von Pflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten festlegt. Besonders zentrale Pflichten werden nachfolgend skizziert.

Die in Art. 5 DSGVO festgelegten **Grundsätze der Datenverarbeitung** müssen durch den Verantwortlichen eingehalten werden, um eine rechtmäßige und sichere Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen (Art. 5 Abs. 2 DSGVO). Diese Grundsätze beinhalten:

- Daten sind rechtmäßig, nach Treu und Glauben sowie nachvollziehbar zu verarbeiten.
- Daten dürfen nur für die festgelegte Zwecke verwendet werden.
- Es dürfen nur die Daten verarbeitet werden, die für den Zweck erforderlich sind.
- Daten sind sachlich richtig und aktuell zu halten.
- Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie es für den Zweck notwendig ist.
- Daten sind sicher und vertraulich zu verarbeiten (Art. 5 Abs. 1 lit. a-f DSGVO).

Um die Einhaltung der vorgenannten Grundsätze verbindlich zu gewährleisten, besteht eine **Rechenschaftspflicht** des Verantwortlichen, so dass dieser die Einhaltung der genannten Grundsätze nachweisen können muss (Art. 5 Abs. 2 DSGVO).

Mit der Erhebung personenbezogener Daten entsteht die Verpflichtung des Verantwortlichen, die betroffene Person über Art, Zweck und Umfang der Datenverarbeitung zu informieren (**Informationspflicht**) (Art. 13, 14 DSGVO). Daneben muss der Verantwortliche weitere Betroffenenrechte (Art. 15–21 DSGVO) auf Antrag der betroffenen Person bearbeiten. Zu diesen zählen u.a. die Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung.

Verantwortliche müssen darüber hinaus u. a. auch ein **Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten** führen (Art. 30 Abs. 1 DSGVO) sowie **geeignete technische und organisatorische Maßnahmen** umsetzen (Art. 32 Abs. 1 DSGVO). Sollen Teile der personenbezogenen Datenverarbeitung in Drittstaaten erfolgen – dies ist u. a. relevant, wenn Auftragsverarbeiter aus Drittstaaten mit Teilen der Datenverarbeitung betraut werden – sind zusätzliche Garantien vorzusehen, um das in der EU vorherrschende Datenschutzniveau auch im Rahmen der Drittstaatverarbeitung sicherzustellen (Art. 44 ff. DSGVO). Sollten trotz geeigneter Maßnahmen Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten („Datenpanne“) auftreten, besteht eine **Meldepflicht** des Verantwortlichen. Diese Meldung muss i. d. R. innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgen (Art. 33 Abs. 1 DSGVO). Auftragsverarbeiter müssen den Verantwortlichen unverzüglich informieren, wenn ihnen eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird (Art. 33 Abs. 2 DSGVO). Eine Meldung ist nur entbehrlich, wenn kein Risiko für betroffene Personen zu erwarten ist (Art. 33 Abs. 1 DSGVO). Bei einem hohen Risiko sind zusätzlich unverzüglich die betroffenen Personen über die Datenpanne zu informieren (Art. 34 DSGVO).

Kontakt

Fraunhofer-Institut für Sichere Informationstechnologie SIT

Rheinstraße 75

64295 Darmstadt

Anniko.Selzer@sit.fraunhofer.de

06151 869 100

Autorin: Luisa Hahn-Mark

Die vorliegenden Ergebnisse sind im Rahmen des Fraunhofer Heilbronn Forschungs- und Innovationszentrums Cybersicherheit, das durch die Dieter Schwarz Stiftung gefördert wird, entstanden.

Die hier enthaltenen Informationen sind sorgfältig erstellt worden, können eine Rechtsberatung jedoch nicht ersetzen. Eine Haftung oder Garantie dafür, dass die Informationen die Vorgaben der aktuellen Rechtslage erfüllen, wird daher nicht übernommen. Gleichermaßen gilt für die Brauchbarkeit, Vollständigkeit oder Fehlerfreiheit, so dass jede Haftung für Schäden ausgeschlossen wird, die aus der Benutzung dieser Arbeitsergebnisse/Informationen entstehen können. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht in Fällen von Vorsatz.